

## Dreizehnter Abschnitt.

# Individuelle Freiheitsrechte.

### § 66.

Eine gesetzliche Fixierung gewisser individueller Freiheits- oder Grundrechte findet man zuerst in der englischen declaration of rights (1689), sodann in der Verfassung der Vereinigten Staaten Nordamerikas und — in viel umfassenderem Maße — in der französischen Verfassung von 1791. Die Bestimmungen der letzteren über die „Rechte des Menschen und des Bürgers“ dienten dann lange Zeit späteren Verfassungen als Vorbild. In kurzen abstrakten Sätzen suchte man die individuellen Freiheitsrechte, d. h. die Schranken der Staatsgewalt und insbesondere der Verwaltung gegenüber den berechtigten Interessen der einzelnen Individuen festzustellen.

Insbefondere thaten dies auch die deutsche Reichsverfassung von 1849, die in ihrem sechsten Abschnitt nicht weniger als 60 Paragraphen (§ 130—189) über die „Grundrechte des deutschen Volkes“ enthielt, und die in den nächstfolgenden Jahrzehnten erlassenen einzelstaatlichen Verfassungen Deutschlands. (So widmet z. B. die preussische Verfassung von 1850 den „Rechten der Preussen“ 38 Artikel.) Mit Recht ist jedoch hervorgehoben, daß die abstrakte Feststellung gewisser Freiheitsrechte wenig Wert habe, da die betreffenden, mehr oder weniger allgemeinen Bestimmungen sich meist zur unmittelbaren praktischen Anwendung nicht eignen, sondern zu ihrer thatsächlichen Durchführung besonderer, detaillirter Ausführungsgesetze bedürfen. In Berücksichtigung dessen hat denn auch die deutsche Reichsverfassung von der